



Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 291
„Michaelisschule“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 219460
Datum: 2023-03-31



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel	10
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	11
2.4.3	Fledermäuse	14
2.4.4	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	15
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	17
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	19

Wallenhorst, 2023-03-31

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst: 2023-03-31

Proj.-Nr.: 219460

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2015

1 Vorbemerkung

Die Stadt Georgsmarienhütte beabsichtigt, den Schulstandort der Michaelisschule im Stadtzentrum Oesede durch die Neuerrichtung eines Schulgebäudes östlich der vorhandenen Schulsporthalle zu verlagern. In diesem Zusammenhang ist geplant, die nicht mehr für Schulzwecke benötigten Flächen einer gemischten Nutzung zuzuführen. Die östlich des neuen Schulstandortes verbleibenden Bereiche des Flurstücks, bis hin zum Waldrand, sollen als Mehrgenerationenpark gestaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzbeitrag) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich

diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der etwa 4,5 ha große Geltungsbereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Georgsmarienhütte (Stadtteil Oesede). Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Michaelisschule; eine offene Ganztagschule / verlässliche Grundschule mit dem entsprechenden Gebäudebestand sowie Freibereichen. An das Schulgelände schließt sich östlich der Bereich der

Sporthalle mit Parkplatz an. Auf den Grundstücken der Schule und der Sporthalle befinden sich insbesondere in den Randbereichen ältere Gehölze.

An diese bereits baulich genutzten Bereiche des Plangebietes schließt sich in Richtung Osten eine große, intensiv ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche an. Nennenswerter Gehölzbestand ist hier nicht vorhanden. Der östliche Teil des Plangebietes stellt sich als von älteren Erlen und Eschen beherrschter Waldbereich dar. Der alte Gehölzbestand ist als relativ strukturreich anzusehen. Das Gelände ist insgesamt relativ bewegt und weist Höhenunterschiede von bis zu 5 m auf.

Aufgrund seiner Lage am Ortsrand stellen sich die südlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen als bebauter Siedlungsbereich dar. Dabei handelt es sich vor allem um wohnbauliche Nutzungen sowie Verkehrsflächen. Nördlich des Plangebietes führt sich die ackerbauliche Nutzung fort. Dahinter befinden sich, neben landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem gewerblich genutzte Flächen, die nördlich an die Düte grenzen.

Weitere und konkretere Angaben zum Bestand der Biotoptypen sind im Umweltbericht zu dem Bauleitplanverfahren beschrieben, auf den hiermit verwiesen wird.

Von einem möglichen Eingriff durch die Umsetzung der Planung (B-Plan) sind somit Gras-/ Staudenfluren, Acker und ein öffentlicher Gebäudekomplex mit Grünanlagen betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seine unmittelbare Umgebung gekennzeichnet durch eine Ackerfläche mit angrenzenden Straßenverkehrsflächen/ Siedlungsflächen und strukturierter Kulturlandschaft (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse).

Konkrete Angaben des amtlichen Naturschutzes zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Flächen keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Zuge der Planung erfolgte unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, der vorhandenen Biotoptypenausstattung und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine Faunapotenzialabschätzung mit Ableitung und gutachterlicher Abschätzung des möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Artgruppenpotenzials

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventu- ell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabi- tat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutz- richtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu er- warten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabensbe- reich
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigne- ten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh.II und IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch we- nige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Prächtiger Dünnfarn		
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmo-derma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten im Vorhabensbereich vorhanden
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, weitere Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. In der Stadt Georgsmarienhütte sind im Zuge der Planung der Hochwasserschutzbecken im Stadtzentrum im Jahr 2019 faunistische Erfassungen zu den Brutvögeln erfolgt, die den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 291 abdecken (DENSE UND LORENZ 2022), so dass dadurch für Daten zu der Artgruppe der Brutvögel vorliegen. Im Jahr 2020

wurde weiterhin im Zuge der Planungen zum B-Plan Nr. 291 eine Erfassung der Fledermäuse auf den Flächen des Planvorhabens und seiner unmittelbar angrenzenden Bereiche durchgeführt (ECHOLOT 2021).

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291 werden das Areal der bestehenden Michaelisschule und der Sporthalle sowie daran in östliche Richtung angrenzende, einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegende, Flächen überplant. Ziel der Stadt Georgsmarienhütte ist es, für die Michaelisschule östlich der zu erhaltenen Sporthalle einen Neubau für eine 4-zügige Grundschule, zu realisieren. Für den Altstandort der Schule soll ein innenstadtnahes Wohn-/Gewerbequartier entwickelt werden, wobei die in diesem Bereich nördlich stockende Baumreihe aus alten Laubgehölzen durch entsprechende Festsetzungen in ihrem Bestand gesichert wird und somit erhalten bleibt. Die östlich des neuen Schulstandortes verbleibenden Bereiche des Flurstücks, bis hin zum Waldrand, sollen als Mehrgenerationenpark gestaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Wald im Osten des Geltungsbereiches soll in die Planung eingebunden und erhalten werden. Durch die Umsetzung der Planung kommt es somit zu einem Verlust von bestehenden Gebäuden, gärtnerisch genutzten Freiflächen (sonstige Grünanlage), Gras-/ Staudenfluren und einer Ackerfläche. Weiterhin werden in diesen Bereichen neue versiegelte Bereiche (Stellplätze/ Zufahrten/ Gebäude) gärtnerisch genutzte Freiflächen, eine öffentliche Grünfläche (Mehrgenerationenpark) und Baum-Strauch-Hecken (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) entstehen.

Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen des Eingriffsvorhabens und insbesondere der Betrieb der Michaelisschule mit Sporthalle sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche und innerörtlichen Zufahrtsstraßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Kollisionsgefährdung Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die in Teilbereichen angrenzende Wohnbebauung und den Betrieb der Michaelisschule bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutz-

rechtlich relevante Arten nicht wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den dort nachgewiesenen Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt werden ein Teil der vorhandenen Gebäude, gärtnerisch genutzten Freiflächen (sonstige Grünanlage), Gras-/ Staudenfluren und einer Ackerfläche in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und Brutplatz-/Quartierangebote für europäische Brutvogelarten und für Fledermausarten bieten. Mit dem Verlust von Gehölzen und Gebäuden könnten Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von europäischen Brutvogelarten und/oder von mehreren Arten von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von Fledermausarten oder europäischen Brutvogelarten getötet werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von Fledermausarten (Quartiere) oder die Tötung von Individuen von Fledermausarten sowie die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten (Nester)) von europäischen Vogelarten durch das Beseitigen von Gebäuden, Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die Gebäude, Gehölze/ sonstigen Biotope spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den dort nachgewiesenen Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Innerhalb des Plangebietes und auch im westlichen und südlichen Umgebungsbereich des geplanten Neubaus der Michaelisschule sind mit der vorhandenen Schule nebst Sporthalle, der Wohngebiete und der innerörtlichen Erschließungsstraßen aktuell schon Bereiche/ Nutzungen vorhanden, welche sich im Hinblick auf betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht wesentlich vom geplanten Vorhaben unterscheiden als Vorbelastung anzusehen sind. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang voraussichtlich nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb des neu entstehenden Michaelisschule nebst Mischgebiet (Wohnnutzung) geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den dort nachgewiesenen Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel

In der Stadt Georgsmarienhütte sind im Zuge der Planung der Hochwasserschutzbecken im Stadtzentrum im Jahr 2019 faunistische Erfassungen zu den Brutvögeln erfolgt, die den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 291 abdecken (DENSE UND LORENZ 2022), so dass dadurch für Daten zu der Artgruppe der Brutvögel vorliegen. Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in dem entsprechenden Gutachten beschrieben, auf das hiermit verwiesen wird (sh. DENSE UND LORENZ 2022).

Zusammenfassend ist daraus zu den Brutvögeln folgendes ausgeführt

Im Zuge der Kartierung der Avifauna konnten insgesamt 44 Vogelarten, darunter 35 Arten mit Brut- bzw. Revierstatus im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen werden. Sechs Arten haben einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste und / oder sind streng geschützt (im nachfolgenden als „Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz“ bezeichnet und Art für Art betrachtet). Die sechs festgestellten Arten, die in Niedersachsen, in dieser Region oder im Bundesgebiet als gefährdet gelten bzw. streng geschützt sind, sind **Bluthänfling, Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Waldkauz**. Der Bluthänfling kam mit zwei, der Grauschnäpper mit einem und der Star mit vier Brutrevieren im UG vor. Rauchschwalbe und Rotmilan wurden als Nahrungsgäste im UG nachgewiesen. Die Brutplätze der Bluthänflinge befanden sich in Hecken an Siedlungsrändern im Übergang zur freien Landschaft. Das Brutrevier des Grauschnäppers befand sich im Erlenwald an der Grenze zu einem beweideten Grünland im Osten des UG. Ein Brutnachweis des Stares gelang in den Nischen eines Daches von einem Wohnhaus im Nordosten des UG an der Hauptstraße. Die drei weiteren Brutplätze der Stare befanden sich in älteren Gehölzbeständen in straßenbegleitenden Gehölzen an der „Glückaufstraße“, im Erlenwald im Osten und im Buchen-Eichenwald im Süden des UG.

Fünf Arten stehen auf der Vorwarnliste. Bei 20 Arten festgestellten Arten handelt es sich um solche, die aufgrund ihrer Bindung an alten Baumbestand oder weiterer differenzierter Lebensraumsprüche empfindlicher auf Eingriffe in ihren Lebensraum reagieren (im nachfolgenden werden diese nicht gefährdeten Arten als Arten „mit allgemeiner Planungsrelevanz“ bezeichnet und einer gruppenweisen Betrachtung (Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter) unterzogen. Dämmerungsaktive Arten wurden nicht nachgewiesen. Die Brutvogelvorkommen konzentrieren sich überwiegend auf Hecken- und Gehölzstrukturen sowie auf randliche Waldbereiche. Der Vorkommens Schwerpunkt von gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten, darunter Bachstelze, Rauchschwalbe und Star befindet sich im dörflichen Siedlungsbereich mit Viehhaltung.

Für die vorliegende Planung ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Gutachtens festzustellen, dass auf den Flächen des Bebauungsplanes Nr. 291 sowie dessen näherer Umgebung (soweit projektspezifische Wirkungen zu erwarten sind) lediglich eine der oben genannten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nachgewiesen wurde (Bluthänfling). Alle weiteren der im Zuge der Kartierungen ermittelten Reviere dieser Arten lagen weit außerhalb der Plangebietsgrenzen.

2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Rauchschwalbe, Rotmilan, Waldkauz: Alle Arten wurden als Nahrungsgast oder weit außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Kein Nachweis von Brutpaaren dieser Arten im 500 Meterradius außerhalb des Plangebietes. Es dienen Teilflächen des Plangebietes den Arten zur gelegentlichen Nahrungssuche, diese Flächen werden aber ohne besondere Bedeutung sein. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Arten Rauchschwalbe, Rotmilan und Waldkauz somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Der **Grauschnäpper** kam mit einem Brutrevier im UG vor. Das Brutrevier dieses Grauschnäppers befand sich im Erlenwald an der Grenze zu einem beweideten Grünland im Osten des UG. Der Brutplatz lag weit außerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 281. Möglicherweise dienen Teilflächen des Plangebietes der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Plangebiet nachgewiesen.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Art Grauschnäpper somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Der **Star** kam mit vier Brutrevieren im UG vor. Ein Brutnachweis des Stares gelang in den Nischen eines Daches von einem Wohnhaus im Nordosten des UG an der „Hauptstraße“. Die drei weiteren Brutplätze der Stare befanden sich in älteren Gehölzbeständen in straßenbegleitenden Gehölzen an der „Glückaufstraße“, im Erlenwald im Osten und im Buchen-Eichenwald im Süden des UG. Alle Brutplätze lagen weit außerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 281. Möglicherweise dienen Teilflächen des Plangebietes der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Plangebiet nachgewiesen.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Art Star somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §

44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Der **Bluthänfling** kam mit zwei Brutrevieren im UG vor. Die Brutplätze der Bluthänflinge befanden sich in Hecken an Siedlungsrandern im Übergang zur freien Landschaft, eines davon in der älteren Baumreihe auf dem bestehenden Schulgelände im nördlichen B-Plangebiet. Diese alte lineare Gehölzstruktur, nördlich der bestehenden Zuwegung auf das Gelände der Michaelisschule im direkten Übergang zur freien Landschaft mit der festgestellten Funktion als Brutplatz für den Bluthänfling, wird im Bebauungsplan mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche / Zweckbestimmung Gehölzerhaltung integriert und ein Erhalt langfristig planungsrechtlich gesichert. Sie bleibt somit in ihrer Funktion für die Art erhalten. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung eher nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die nach derzeitiger Einschätzung eine wichtige oder essentielle Bedeutung für die Art Bluthänfling aufweisen. Von Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Art sind Hochstaudenfluren und sonstige Saumstrukturen, wie sie eher in der nördlich angrenzenden freien Landschaft und im Übergangsbereich zu den angrenzenden Wohnsiedlungen anzutreffen sind und die durch die Umsetzung der Planung nicht in Anspruch genommen werden. Durch die im östlichen Plangebiet entstehende öffentliche Grünfläche (Mehrgenerationenpark) werden weiterhin Habitatausprägungen entstehen, welche durch die Art als Nahrungshabitat nutzbar sein könnten. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls nicht zu erwarten, da sich durch die Planung die projektspezifischen Wirkfaktoren (Mischgebiet mit Hausgärten und Neubau einer Schule mit Grünflächen im Bereich einer bestehenden Schulanlage und Wohngebieten) nur unwesentlich erhöhen, bzw. verschieben und die Art als nahezu alle geeigneten Lebensräume besiedelnder Kulturfolger relativ störunsempfindlich ist und zudem seinen Neststandort bei Bedarf auch umlegen bzw. in angrenzende Bereiche der Umgebung verlegen kann.

Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Art Bluthänfling somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)

Bei den im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 291 und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen und zu erwartenden häufigeren und ungefährdeten Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: (s. Karte 1 „Avifauna Ergebnisse“) im faunistischen Gutachten (DENSE UND LO-

RENZ 2022) wie zum Beispiel **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Zilpzalp**², wird allgemein davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Im vorliegenden Fall liegen fast ausschließlich alle Nachweise in den gehölzbestimmten Bereichen (Wald, alte Baumreihe nördlich der bestehenden Schule) des Plangebietes, welche durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden und damit erhalten bleiben. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euröök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des **Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)** für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die **Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)** wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen und bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in dem in räumlicher Nähe befindlichen Flächenpool „Rittergut Osthoff“, mit unter anderem umfangreichen Maßnahmen zur Entwicklung und Optimierung von gehölzbestimmten Biotopen und Biotoptypen, zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gruppenweise betrachteten Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung dieser im Zuge der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne neu anzulegender Gehölzflächen (A_{CEF}) für die Gruppe der Gebüsch- und Gehölzbrüter werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ künstlichen Bruthöhlen (Nistkästen), Umbau- und Abrissarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung

² Beispielhafte Benennung einiger nachgewiesener Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz, nicht vollständig

möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse

Im Jahr 2020 wurde im Zuge der Planungen zum B-Plan Nr. 291 eine Erfassung der Fledermäuse auf den Flächen des Planvorhabens und seiner unmittelbar angrenzenden Bereiche durchgeführt (ECHOLOT 2021). Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in dem entsprechenden Gutachten beschrieben, auf das hiermit verwiesen wird (sh. ECHOLOT 2021).

Im Gutachten wurde bei der Bewertung der Erfassungsergebnisse folgendes zusammengefasst:

„Für den Messtischblattquadranten 37143 des Untersuchungsgebiets führt das NLWKN lediglich Nachweise aus den Jahren von 1977 bis 2013. Zusätzlich wurden die Nachweiskarten des NABU Niedersachsen hinzugezogen. Beide Informationsdienste führen zusammen zehn Fledermausartnachweise für den Quadranten des Untersuchungsgebiets. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden mindestens acht Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Artengruppe Bartfledermaus, Braunes Langohr) sicher erfasst. In der vorliegenden Untersuchung erfolgte ein Erstnachweis für den Kleinabendsegler in diesem Quadranten. Dies lässt sich auf Datenlücken in den Informationsdiensten zurückführen. Insgesamt betrachtet liegt für die Stadt Georgsmarienhütte und Umgebung ein erfahrungsgemäß durchschnittlich großes Artenspektrum vor.“

Für die vorliegende Planung ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Gutachtens folgendes festzustellen:

An den Zäunen der Gärten entlang des Feldweges zum östlich gelegenen Waldstück ist eine Flugstraße der Zwergfledermaus erfasst worden. Die Untersuchung zeigt, dass es sich hier um eine West-Ostverbindung zwischen Quartierstandort und Jagdhabitat handelt. Außerdem ergab die Untersuchung, dass das Schulgelände ein regelmäßig bejagter Teilnahrungsraum einzelner Zwerg- und Breitflügelfledermäuse ist. Weiterhin wurde eine Quartiernutzung des Osttraktes von einzelnen Zwergfledermäusen nachgewiesen. Auch Kotspuren, welche während der Ortsbegehung auf dem Dachboden des Osttraktes und an der Außenfassade des westlichen Gebäudeteils gefunden wurden, deuten auf die Nutzung der Schule als nach aktuellem Kenntnisstand unregelmäßig genutztes Tagesquartier weiterer einzelner Fledermäuse hin. Das bedeutet, dass weitere Einzeltiere den Schulkomplex als sporadische Ruhestätte nut-

zen. Zudem wurde im Spätsommer 2020 ein Balzquartier eines Kleinabendseglers in der Gehölzreihe am nördlichen Rand des Schulgeländes erfasst. Dem betroffenen Quartier ist eine essentielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokale Population des Kleinabendseglers zuzuschreiben.

2.4.4 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Zusammengefasst führen die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Fledermäuse zu folgenden Einschätzungen:

„Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1), 1

Am Osttrakt der Schule wurde im Sommer 2020 eine Quartiernutzung durch einzelne Zwergfledermäuse nachgewiesen. Kotspuren dort und an einer weiteren Stelle am westlichen Gebäudeteil, geben weitere Hinweise auf Tageshangplätze von vermutlich Zwergfledermäusen. Dabei ist von einer ganzjährigen Nutzung auszugehen (SIMON u. a., 2003). Nach aktuellem Kenntnisstand kann der Abbruch des Schulkomplexes zur Tötung einzelner Zwergfledermäuse und damit zur Auslösung des Tötungstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1), 1 für die Zwergfledermaus führen. Das Auslösen des Tötungstatbestandes kann jedoch durch gezielte Maßnahmen, wie mit einer ökologischen Baubegleitung (siehe Maßnahmen im Sinne der Tötungsvermeidung) vermieden werden. Zudem wurde im Spätsommer 2020 ein Balzquartier eines Kleinabendseglers in der Gehölzreihe am nördlichen Rand des Schulgeländes erfasst. Werden diese Gehölze im Sommer, insbesondere zur Balzzeit (Juli/August) entnommen, kann es auch hier zum Auslösen eines Verbotstatbestandes kommen. Mit der Auslösung des Tötungstatbestandes bezüglich aller anderen nachgewiesenen Fledermausarten durch Gehölzentnahme und der Sanierung der Sporthalle ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Störungsverbot § 44 BNatSchG (1), 2

Das Untersuchungsgebiet wird von Zwergfledermäusen als Transferweg und von Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Nahrungshabitat genutzt. Eintrag nächtlicher Beleuchtung in die Transferwege und auch Jagdgebiete ist als Störung zu werten (LINDEN, 2014). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zwerg- und Breitflügelfledermäuse bei Beeinträchtigung durch Licht fähig sind alternative Flugwege und Jagdgebiete zu wählen oder die Beleuchtung in Kauf zu nehmen (VOIGT u. a., 2018). Wenngleich dies mit Umwegen und erhöhtem Energieverlust einhergehen kann, ist die Störung nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Zwerg- und Breitflügelfledermauspopulation verschlechtern wird. Somit kommt es durch vermehrte Beleuchtung zwar zu einer Störung, jedoch nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG) bezüglich der Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Weitere Fledermausarten (Myotis-Arten und Braunes Langohr) wurden unregelmäßig jagend und auf dem Transferweg im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für diese Fledermausarten, die im Bereich ihrer Transferwege und Jagdgebiete als lichtscheu gelten (Voigt et al. 2018), stellt Lichteintrag gegebenenfalls eine Störung dar. Da diese Arten nur gelegentlich im Untersuchungsgebiet auftreten, ist davon auszugehen, dass die Störung nicht so erheblich ist, dass sie den Erhaltungszustand der Lokalpopulation dieser Fledermausarten verschlechtert. Auch der

Kleinabendsegler zählt im Bereich seiner Quartiere zu den lichtscheuen Arten (VOIGT u. a., 2018). Da er trotz der punktuellen Beleuchtung im Untersuchungsgebiet Quartier in der Baumreihe auf dem Schulgelände bezogen hat, kann von einer gewissen Lichttoleranz dieses Individuums ausgegangen werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch punktuelle Beleuchtung des neuen Schulgeländes und Wohngebietes nicht zu erheblichen Störungen kommt. Sollte die Beleuchtung des Gebietes jedoch stark zunehmen, so ist dies als Störung für den Kleinabendsegler zu werten. Somit kommt es nach aktuellem Kenntnisstand bei punktuellem nächtlichen Lichteintrag hier nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes. Auch Verluste des Grünlandes und von Gehölzen führen zu Beeinträchtigungen. Daraus kann wiederum ein Wegfall von Jagdgebieten und Transferfunktionen für die an Strukturen fliegenden und/oder jagenden Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler erfolgen. Gehölzverluste führen jedoch ebenfalls nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG) bezüglich der genannten Arten. Auch die Sanierung der Sporthalle führt nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes.

Verlust von Lebensstätten § 44 BNatSchG (1), 3

Der zu den ziehenden Arten gehörende Kleinabendsegler wurde balzend an der Baumreihe am nördlichen Rand des Eingriffsgebietes erfasst. Auch wenn der Kleinabendsegler in der Regel einen größeren Aktionsraum aufweist, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass er noch andere Balzquartiere in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet nutzt. Im Rahmen einer gezielten Suche nach weiteren Balzquartieren im unmittelbaren Umfeld, insbesondere im Wald östlich der Schule, wurde auch kein weiteres Balzquartier nachgewiesen. Somit ist dem betroffenen Quartier eine essentielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokale Population des Kleinabendseglers zuzuschreiben. Wird die betrachtete Gehölzreihe im Zuge des Bauvorhabens überplant, kann die ökologische Funktion des Quartiers im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Damit geht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleinabendseglers verloren und es wird der Verbotstatbestand des Verlustes von Lebensstätten (§ 44 (1), 3 BNatSchG) ausgelöst. Um die Auslösung des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sollte die betroffene Baumreihe in ihrer Funktion als Kleinabendsegler-Lebensstätte erhalten bleiben. Ist die Gehölzentnahme nicht vermeidbar, so muss der Verlust der Lebensstätte des Kleinabendseglers entsprechend ausgeglichen werden. Die Quartiernutzung der Schule durch einzelne Zwergfledermäuse wurde im Rahmen der Detektorbeobachtungen an nur einem Termin nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass die Lebensstätte der betroffenen Individuen noch Quartiere an anderen Gebäuden umfasst. Die Nutzung mehrerer unterschiedlicher Gebäude im Jahresverlauf ist für die Art bekannt. So kommt es durch den Abbruch der Schule also zum Verlust eines Teils der Lebensstätte der betroffenen Zwergfledermausindividuen. Der Funktionsverlust der Gesamtlebensstätte der betroffenen Einzeltiere ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren. Daher wird nach aktuellem Kenntnisstand aus dem Jahr 2020 der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (1), 3 nicht ausgelöst. Auch wenn der Verlust dieser Tagesquartiere durch den Abbruch nicht zum kompletten Funktionsverlust der Gesamtlebensstätte führt, so ist es dennoch empfehlenswert die verlorengelassenen Quartiere der einzelnen Zwergfledermäuse im Sinne der §§ 13 bis 15 BNatSchG (Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) durch das Angebot von geeigneten Nisthilfen an Gebäuden im räumlichen Funktionszusammenhang auszugleichen. Durch die Sanierung der Sporthalle wird nach § 44 BNatSchG (1), 3 keine Lebensstätte von Fledermäusen zerstört“.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung im Zusammenspiel mit einer ökologischen Baubegleitung (Gebäudeabriss außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse und Fällung des Baumes mit Balzquartierfunktion für den Kleinen Abendsegler außerhalb der Balzzeit) sowie der Umsetzung von CEF-Maßnahmen (optional, nur bei Verlust des Balzquartiers des Kleinen Abendseglers) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nachgewiesen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen und vorhandenen künstlichen Nisthilfen (Brutkästen für Höhlenbrüter), Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abrissmaßnahmen an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten oder die Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ künstlichen Nisthilfen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss (Fledermäuse):** Abbrucharbeiten an Gebäuden dürfen nur außerhalb der Wochenstubenzeit (Schwangerschaft, Geburten und Versorgung nicht selbständiger Jungtiere) und der Überwinterung stattfinden. Daher sind Abbrucharbeiten nur zwischen Ende Juli und Ende Oktober sowie im April zulässig. Da Fledermäuse nach der Überwinterung wenig Fettreserven haben, ist der Abbruchzeitraum im Spätsom-

mer/Herbst dem im Frühjahr vorzuziehen. Weiterhin muss der Abbruch mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchgeführt werden. Diese ÖBB muss von einer fachkundigen Person ausgeführt werden. Basierend auf den vorliegenden Untersuchungsergebnissen können Strukturen, welche potenziell von Fledermäusen besetzt sind, gezielt lokalisiert werden. Die fledermauskundige Person kann dann den „fledermausfreundlichen“ Abbruch dieser Stellen gezielt mit der Baufirma abstimmen und die Mitarbeiter*innen vor Ort über das genaue Vorgehen anweisen. Werden dann Fledermäuse angetroffen, können die Tiere sach- und fachgerecht geborgen, bis zum Abschluss der Abbrucharbeiten versorgt und dann in die Freiheit entlassen werden (ökologische Baubegleitung).

- **Baumfällung (optional, nur bei entgegen der Festsetzungen dennoch erforderlich werdenden Baumfällungen der Baumreihe im nördlichen Plangebiet):** In der Baumreihe am nördlichen Rand des Schulgebietes befindet sich ein Balzquartier des Kleinabendseglers. Die Baumreihe ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und wird daher nicht in Anspruch genommen. Sollte entgegen der Festsetzung diese Baumreihe doch entfernt werden müssen, darf die Fällung der Bäume nur in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Sommermonate, also nur zwischen Anfang Oktober und Ende März stattfinden. In dem Fall sind dann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (s. folgender Spiegelstrich).
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei entgegen der Festsetzungen dennoch erforderlich werdenden Baumfällungen der Baumreihe im nördlichen Plangebiet):** Wenn es zur Fällung der Baumreihe mit dem nachgewiesenen Balzquartier des Kleinen Abendseglers kommt (derzeit nicht anzunehmen), wird der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (1), 3 für den Kleinabendsegler ausgelöst. Mittels CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality-measures) kann und muss die betroffene Lebensstätte dann ausgeglichen werden. Die Planung und Umsetzung der notwendigen CEF-Maßnahmen orientiert sich an den Empfehlungen aus dem „Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2013). Da es sich hier um ein Balzquartier handelt, werden 5 Kästen aus gutachterlicher Sicht für den Ausgleich als ausreichend angesehen. Diese sollten als Gruppe an einen störungsarmen Standort im räumlichen Zusammenhang von höchstens 500m Entfernung mit dem verlorenen Quartier aufgehängt werden. Als Maßnahmenstandorte eignen sich Wälder oder Waldinseln, die sich an den Standortverhältnissen des verlorengegangenen Standorts orientieren. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen. Zu beachten ist, dass die kastentragenden Bäume dauerhaft aus der Nutzung genommen werden und die Kästen voraussichtlich jährlich gereinigt und auf ihre Funktionalität geprüft werden müssen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

DENSE & LORENZ GbR, BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): HERSTELLUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES IM STADTZENTRUM VON GEORGSMARIENHÜTTE - NEUBAU DES HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKENS „STADTZENTRUM“ AN DER DÜTE IM BEREICH OESEDE; ERFASSUNG BRUTVÖGEL UND FLEDERMÄUSE.

DIETZ C., HELVERSEN, O.V. & WOLZ, I. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS – BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. KOSMOS VERLAG, STUTTGART

ECHOLOT GbR (2021): FLEDERMAUSKUNDLICHE UNTERSUCHUNGEN B-PLAN NR. 291 „MICHAELISSCHULE“, GEORGSMARIENHÜTTE.

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, Nds. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.